

## Antrag

Hiermit beantrage ich etwas zu Trinken.

Flüssigkeitsaufnahme ist essentiell für das körperliche Wohlbefinden und zum Erhalt der Gesundheit. Dazu ein Auszug aus der Onlineenzyklopädie Wikipedia:

„Eine ausreichende Flüssigkeitszufuhr ist für wesentliche Körperfunktionen unverzichtbar.“ - Wikipedia, Trinken // <https://de.wikipedia.org/wiki/Trinken> - abgerufen am 18.02.2020

Trinken steigert auch die Konzentrationsfähigkeit. Gerade bei Tätigkeiten wie der Beiwohnung und Beteiligung an einer Gerichtsverhandlung ist es notwendig durchgehend konzentriert zu sein.

Deswegen ist es für mich jetzt im Moment notwendig Flüssigkeit zu mir zu nehmen und damit die Konzentrationsfähigkeit zu verbessern. Schon ein Flüssigkeitsmangel von 1% bis 2% des Körpergewichts hat zur Folge, dass die Leistungsfähigkeit, Konzentration, Lernfähigkeit und das Erinnerungsvermögen beeinträchtigt wird. Einer psychologischen Untersuchung der Universität Erlangen und des Instituts für Sporternährung e. V. Bad Nauheim ergab, dass bei den Probanden schon so eine geringe Form der Dehydratation dazu führt, dass die Speicherkapazität des Kurzzeitgedächtnisses leidet, sie langsamer und weniger flexibel waren, weiter verloren die Probanden leichter die Übersicht und hatten größere Schwierigkeiten, komplexe Zusammenhänge zu verstehen. (Untersuchung von Psychologen der Universität Erlangen und des Instituts für Sporternährung e. V. Bad Nauheim: Schmitz et al. 2003.)

Ich spüre im Moment einen Abfall meiner Konzentrationsfähigkeit und ein Durstgefühl. Dies schränkt mich, zusätzlich zu den negativen Einfluss auf meine Gesundheit und meinen Körper, auch in meiner Position mich zu verteidigen ein.

Deswegen ist es unerlässlich, wenn wenigstens der Schein eines fairen Verfahrens aufrecht erhalten werden soll, dass ich jetzt die Möglichkeit bekomme, Flüssigkeit zu mir zu nehmen um meinen Flüssigkeitshaushalt zu regulieren.

Weder strafprozessuale noch Gründe der Rechtspflege wieder sprechen dem. Im Gegenteil das Verwehren dieses Grundbedürfnisses des Menschen ist nicht mit der Verfassung der Bundesrepublik vereinbar. Dazu schreiben Jarass und Pieroth im Kommentar zum Art. 2 des Grundgesetzes folgendes:

„**b) körperliche Unversehrtheit.** [...] **(3)** schließlich wird die **körperliche Integrität** als solche geschützt, auch wenn der Eingriff zu keinen Schmerzen führt (Di Fabio MD 55); geschützt wird zudem die darauf bezogene **körperliche Selbstbestimmung** (BVerfGE 128, 282/302; 2003/14 v. 19.7.17 Rn.26). [...]“ - Jarass/Pieroth, GG, 15. Auflage, Rdn. 83 zu Art. 2

Wie ua. durch die oben genannte Studie belegt, stellt ein Verbot etwas zu trinken ein Eingriff in meine körperliche Integrität im Sinne des Art. 2 GG da, da auch schon kurze und geringe Formen der Dehydratation negative Folgen auf meine Körperfunktionen und meine Gesundheit haben. Das Gericht, als staatliche Gewalt, ist entsprechend Art. 1 Abs. 3 GG verpflichtet dieses Grundrecht zu schützen.

Ich beantrage hierzu einen schriftlichen und verlesenen Gerichtsbeschluss.

## Hilfsantrag

Hilfsweise beantrage ich die Gerichtsverhandlung für 5 Minuten zu unterbrechen, dann werde ich diese Zeit nutzen um die Regulierung meines Flüssigkeitshaushaltes vorzunehmen.

Auch hierzu beantrage ich einen schriftlichen und verlesenen Gerichtsbeschluss.

---